



Dienstag den 1. März 1808.

(Joseph Georg Trassler.)

W i e n.

Seine Majestät haben das erledigte Infanterieregiment, Graf Auersperg Nr. 37, dem Feldmarschallleutnant Weidenfeld zu verleihen, und den Generalfeldwachtmeister Mecsery ad latus des kommandirenden Generals in der Banalgränze anzustellen allernächst geruhet.

Das von Seiner Majestät dem Kaiser errichtete Konvikt in der Stadt genoss am 13. d. M. die Gnade, Ihrer Majestät der Kaiserin seine allerunterthänigsten Glückwünsche durch eine Anzahl ausgerlesener Jöglinge von jeder Abtheilung, unter Anführung der Direktion, ehrfürchtig darzubringen. Ihre Majestät gernheten diesel-

ben hulbreichst aufzunehmen, und das Konvikt Allerhöchst-Dero Schutz in den gnädigsten Ausdrücken zu versichern.

Seine Majestät der Kaiser haben gesruhet, dem achtungswürdigen Bürger und Gastgeber, Georg Merkel in Wien, zur Belohnung einiger ausgezeichneten Beweise seiner treuen und festen Liebe zu dem Monarchen und dem Vaterlande, die kleine goldene Verdienst-Medaille zu verleihen.

Am 2. Febr. seyerte der Feldpriester der kbnigl. Ungarischen adelichen Leibgarde, Ignazius Radel, von Groß-Szigeth in Ungarn gebürtig, des Ordens des heiligen Franzisci, aus der Copistraner Provinz, der Observanten genannt, nachdem er 25 Jahre

bey

bey dem Ungarischen Linien Infanterie-Regiment, Gabriel Spleeny (vorhin Franz. Gyulay) als Feldpriester gedient hat, und nun 18 Jahre bey der königl. Ungarischen adelichen Leibgarde wirklich, in allem also 43 Jahre dienet, die Feyer seines 50 jährigen Priesterthums in dem Gotteshouse der Franziskaner in der Stadt. Sechzehn Feldprediger assistirten bey dieser Feyerlichkeit. Sr. Kaiserl. Hoheit der Erzherzog Carl, Generalissimus, beeindruckten bey dieser seltenen Feyerlichkeit den Jubilanten mit folgendem huldreichen Schreiben, welchem eine prächtige goldene Dose beylag: „Es thut mir leid, anderweiter Verhindernungen wegen der Feyer Ihres 50 jährigen Priester-Jubiläums, wozu ich Ihnen aufrichtig Glück wünsche, an dem bestimmten Tage nicht bewohnen zu können. Indessen danke ich Ihnen für Ihre Einladung, und ersuche Sie, beykommendes kleine Andenken, als ein Zeichen meiner Achtung für das Verdienst, eines in der Militär-Seelsorge ergrauten Priesters anzusehen. Wien den 27. Jan. 1808.

Carl, Generalissimus“¹¹

T u r k e y.

Konstantinopel am 29. Januar. Britische Geschwader bedecken fortwährend den Archipel, hemmen den Handel und die Schiffahrt, und halten insbesondere die sieben Inseln streng blokirt. Admiral Collingwood selbst befand sich vor Cerigo, eine andere Flottenabtheilung schien einen

Angriff auf Candien im Auge zu haben.

Der hohen Pforte Kaimakan in Egyoten, Seid Mehmed Ali, ist durch den hartnäckigen Widerstand eines Binbaschi, der sich in seinem eigenen Hause verschont, und bisher jeder Gewalt der grossherrlichen Truppen Tros geboten hat, und durch die übermässigen Forderungen der Arnaute (Albaner) gezwungen worden, sich in die dortige Zitadelle zu werfen, und hier eine mächtigere Verstärkung Türkischer Völker und den Ausgang der Unterhandlungen abzuwarten, die er mit den Beys angeknüpft hat, aus welchen Sehahin Bey (ben der Kaimakan sogleich zum Kommando von Gihze und Tajum ernannte), Elsi Bey, Osman Berdisi Bey und Ibrahim Bey bereits Separatübereinkünfte mit ihm abgeschlossen haben, vorher war die Lage der Hauptstadt um so bedrängter, je schärfer die Britten die Zufuhr zur See und die Mameluken jene aus Oberegypten gesperrt hielten. Auch war die letzte fruchtende Ausstretung des Nilstromes bey weitem nicht so ergiebig, als es das Bedürfnis des Landes erheischt.

Die Pforte hat den Pascha von Bosnien, Chosreb Pascha, nach Salonihi übersetzt, und Haslimir Ibrahim Pascha, ehemals Großwesir, als Statthalter nach Travnik übersetzt.

Um 20. Januar wütete in der Vorstadt Galatha eine furchterliche Feuer-

Feuersbrunst, die mehrere hundert Gebäude in die Asche legte, und nur des noch aus den Gemüser Zeiten herstammenden, groschenheils aus massiven Steinen erbauten Quartiers verschonte. Fast zu gleicher Zeit zerstörte eine andere Brust rückwärts des Arsenals und gegen die Asiatische Gegend ober Chalcedonien die Bezirke Chassoj und Kadiroj.

Der russische Oberste von Pasquich, der am 26. Dez. mit der Nachricht von der Russischen Seite endlich erfolgten Bestätigung des Waffenstillstandes von Slobosje, und des in selbem festgesetzten Termins der Waffenruhe angekommen war, ist am 26. Januar von dem Grossherrn mit dem Monorden und ehrenvollen Geschenken ausgezeichnet, in das Hauptquartier des Feldmarschalls Fürsten Pro-sorowski nach Buckarest abgegangen.

Am 19. Januar kam auch von Sebastopol ein Parlamentärschiff im Kanal von Konstantinopel an, das die in dieser Jahreszeit so schwierige und gefährliche Reise auf dem schwarzen Meere zurückgelegt hatte. Es hatte verschiedene Türkische Kriegsgefangene am Bord. Zugleich wurde auch die baldige Zurücksendung der übrigen zugesichert, die theils aus Chotym, Akkerman, Bender und Gallaz abgeführt, theils in verschiedenen Gefechten gefangen worden sind, und deren Zahl sich im Ganzen über 17,000 Mann beläuft.

Dåne mark.

Kopenhagen am 2. Febr. Der Kronprinz wurde am 6. Febr. in der Hauptstadt zurückverwaltet.

Von dem Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein, kommandirenden General in Norwegen, ist eine sehr energische Aufforderung zur Ausrüstung von Kapern erschienen, worin es, nach vorgängiger rühmlicher Erwähnung derjenigen, die durch patriotische Gaben und Anerbietungen die Hilfsmittel der Regierung vermehrt haben, weiter heißt: „Nach unserer Flotte schmerzlichen Verlust sind Kanonenbäte ohne Zweifel eines der Hauptvertheidigungsmittel für Dåne-marks und Norwegens Küsten, und Kaperausrüstungen eines der zweckmäßigsten Mittel, um wesentlich unsrer Feinde zu schaden. Unrichtig ist es, wenn man Eigennutz für die hauptsächlichste Triebfeder zu Kaperausrüstungen hält. Ruhmvoll ist des freiwilligen Seekriegers Beruf; begünstiger ist derselbe durch die ihm sich öfters anbietende Gelegenheit, sein Vaterland zu rächen, und dessen Wunde dadurch zu heilen. Der Normann, der von seinen Vorfaltern Muth und ächte Vaterlandsliebe erbt hat, bedarf keiner Aufmunterung; es ist überflüssig, ihm unsres Friedrichs Wunsch in dieser Rücksicht zu erkennen zu geben; allein in meiner Lage halte ich es für Pflicht, meiner Mitbürger Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand zu lenken, der für

hen Ruhm und für das Wohl des Vaterlandes so wichtig ist. Was würden Kaper an unsren so vortheilhaft liegenden (vorzüglich den westlichen) Küsten, mit ächten Normännern besetzt, nicht gegen einen Feind ausrichten können, der uns so schmerzlich gekränkt, der alle durch das Völkerrecht geheiligten Grundsätze aus den Augen gesetzt hat, und noch in diesem Augenblicke nicht der Stimme des Rechts, sondern nur des Eigennützes Gehör giebt. Welches Dänen und Normanns Herz muss nicht mit dem bittern Kummer über unsren schuldlos erlittenen Verlust zugleich die brennendste Lust fühlen, ihn zu rächen? Einigkeit und Kraft ist das einzige Mittel, das Verlorne wieder zu gewinnen!“

Die Königssjacht *Makelen*, auf welcher der Kommandeur Koesoed mit einer Menge Offiziere vom See und Landetat am 12. Jan. von hier die Reise nach Bornholm antrat, ist am 23. endlich daselbst angelangt.

Um 20. Jan. kam ein Transport von 50 Englischen Kriegsgefangenen Matrosen aus Norwegen in Alsburg an, um von da weiter nach Nanders gebracht zu werden. Von hier ist ebenfalls der größte Theil der Kriegsgefangenen Engländer nach Füland transportirt worden.

Der Dänische Handelskommissär Möller in Nantes hat der Regierung zur Bestreitung der außerordentlichen Aufgaben des Staates, so lange der Krieg mit England dauert, einen

jährlichen Beitrag von 400 Reichsthalern angeboten.

H o l l a n d.

Folgendes ist der wesentliche Inhalt des am 30. Januar wegen der Einverleibung der Länder Ostfriesland und Feyer erlassenen Dekrets:

- 1) Ostfriesland, das Land Feyer, und die Herrschaften Barel und Kniphäusen, welche dem Könige, durch den zwischen Ihm und Kaiser Napoleon am 11. Nov. 1807 abgeschlossenen Vertrag von Fontainebleau, abgetreten worden sind, werden von dem Königreiche Holland einverleibt, und bilden das erste Departement, unter dem Namen Ostfriesland. Der jetzige Theil vom eigentlichen Ostfriesland, welcher westlich von der Ems liegt, soll jedoch davon abgesondert werden, und zum Departement Gröningen gehören.
- 2) Der König wird die Abteilung des Departements Ostfriesland in Quartiere, und die Verwaltung des Landes auf den Fuß wie der andern Departements von Holland anordnen.
- 3) Die Zahl der Mitglieder der holländischen Gesetzgebungsstelle soll um Ostfrieslands willen um 2 vermehrt werden. Doch sollen zum erstenmal 3 Deputirte aus Ostfriesland aufgenommen werden, wovon aber der erste, der auszutreten hat, nicht wieder zu ersetzen ist.
- 4) Das erstemal werden die Ostfriesischen Mitglieder der Gesetzgebungsstelle folglich, ohne einen vorgängigen Vorschlag von Kandidaten, von dem Könige ernannt.

Anhang zur Krakauer Zeitung N^o. 18.

A v e r t i s s e m e n t e.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem der Joseph Edle Waligorski, ein Sohn des privilegierten Olzowonicer Vogteybesitzers Joseph Edlen Waligorski im Radomer Kreise ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den sechs und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæs. reg. Gubernii Regnorum Galicie et Lodomeriae.

3

jur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den sechs und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und acht Jahren.

Ex Consilio Sacr. Cæs. reg. Gubernii Regnorum Galicie et Lodomeriae.

3

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem der Joseph Galinski, ein Dekonom des Chvalowicischen Gutspächters Mathias Wolski im Radomer Kreise, im erst abgewichenen Jahre 1807. ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den sechs und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und acht Jahren.

Ex Consilio Sacr. Cæs. reg. Gubernii Regnorum Galicie et Lodomeriae.

3
Von

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem die Brüder Edle Joseph und Anton Burdzicki, Söhne des im Radomer Kreise begüterten Casimir Edlen Burdzicki, im jüngst abgewichenen Jahre 1807 ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798. S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Wasili Bolosan, ein Unte than der Kuczmarer Herrschaft aus Kupka im Bukowiner Kreise sammt seinem Weibe und einem 10jährigen Sohne im jüngst abgewichenen Jahre 1807 ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemässheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtsfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesondert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den fünf und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Caef. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae.

3

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht: Nachdem aus dem Kielcer Kreise der Behendpächter Obrampalski aus Zarnow mit dem Stukiewicz, Pächter von Niewierzy im Juni 1806. — Ignaz Tichniowski, Stieffsohn des Edlen Egerwinski zu Serwinow, und Wirtschaftsschreiber zu Nanczi im Oktob. 1806. — Dann im Dezember 1806 der Kieleer Student Bykowsky, Stieffsohn des Edlen Wasilewski zu Napenlow Radomer Kreises, — Polutnicki Stanislans, Proventschieber zu Kratzcza, und Kropivnicki, Lehrer in Gielnlow, mit dem Mathias Karwowski, Wirtschaftsaufseher des Lippower Pfarrers; endlich im Jänner

1807 die beyden Söhne der Ehefrau von Mroczkow Gosceimy, Anton und Karl Libiscewski ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist, so werden derselben in Gemässheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtsfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesondert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neunzehnten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Caef. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae.

3

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Mathias Ezechmanski, Wysmierzyer Einwohner, aus dem Radomer Kreise im Jahre 1796 ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemässheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtsfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesondert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sacr. Caef. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae.

3

Kuadz

Kündmachung.

Zur Besetzung der bei dem Krakauer Stadt-Magistrat erledigten Stadtkassiers und Stadtkassenkontrollors-Stelle, wovon die erste mit dem jährlichen Gehalt von 800 flr., die letztere aber mit 700 flr. verbunden ist, wird der Konkurs bis 1. März 1. J. jedoch mit dem Besatz ausgeschrieben, daß die diesfälligen kauzionsfähigen Kompetenzen, ihre mit den Zeugnissen der vollkommenen Rechnungskunde, und einer ausgezeichneten Moralität versehenen Gesuche noch vor Verlauf der oben gesetzten Frist bei dem Krakauer Stadtmagistrat anzubringen haben. Und jene, welche sich um Kassierstelle bewerben eine Kauzion 1500 flr., jene welche die Kontrollorstelle zu erhalten wünschen, eine Kauzion von 1000 flr. zu erlegen bereit seyn müssen.

Krakau, am 8. Febr. 1808.

3

Von Seiten der E. K. Krakauer Landrechte in Westgalizien werden die Frauen Anna Wodzynska gebohrne Malicka und Fortunata Malicka, deren Wohnort unbekannt ist, und denen aus dieser Ursache unterm 19. May 1807 der Rechtsfreund Ekielski zum Vertreter ist aufgestellt worden, mittelst gegenwärtigen Edikts abermals vorgeladen: daß sie die Erbschaft nach dem verstorbenen Johann Czapski in der gesetzmäßigen Zeitfrist übernehmen; widrigen Falls wird der sie betreffende Erbrecht so lange in der gerichtlichen Verwahrung bleiben, bis sie für todt werden können erklärt werden.

Joseph v. Nikorowicz.

Kannamiller.

Scheranz.

Aus dem Nathschluße der E. K. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Elsner.

Von der promniker Wirtschaftsverwaltung wird hiermit fund gemacht; daß am 15. März d. J. um 9 Uhr Vormittags das zu Krakau an dem Bach Lubawa auf dem Grund Latania genannt befindliche Haus samt Garten (jedoch mit Ausschluß jenes Gartensücks, welches für den in f. Bräuhaus wohnenden Beamten seit jeher vorbehalten wird) auf 3 1/2 Jahr d. i. vom 1. May 1808. bis Ende Oktober 1811. mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden in Bestand geben wird.

Das Præmium fisci besteht in 561 flr. wovon an 15 pE. Neugelder 84 flr. 19 kr. zu erlegen kommen.

Pachtlinige werden demnach auf dem obbestimmten Tag und Stunde in der promniker Amtskanzlei zu erscheinen eingeladen.

Promnik am 15. Hornung 1808. 2

Von Seiten der E. K. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Felix und Johann Potocki, dann der Frau Marianne Szymanowska gebohrnen Potocka mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Martin Bodeni gegen sie und die Frau Johanna verehel. Potocka gebohrne Potocka bei diesen E. K. Landrechten — um Übernahme des durch den Franz Fürsten Lubomirski wegen Zuverleihung des Erbrechtes 3/32 der Güter Branice, Strzyzow, Puszcza, Chalupki und Przysazek, dann wegen Räumung derselben anhängig gemachten Prozesses — eine Klage eingereicht habe.

Da aber diesen E. K. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl

wohl gar außer den k. k. Erbländern sich befinden dürften; so wird ihnen Herr Felix und Johann Potocki dann der Marianne Szumanowska der hiesige Rechtsfreund Wolezynski, auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, dem diese Klage zur Dar nachachtung mitgetheilt worden ist. Sie werden daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß sie, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter noch zur rechten Zeit übergeben, oder aber einen andern Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landbrechten namhaft machen, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten.

Joseph v. Mikorowicz.

Sternec.

F. Pohlsberg.

Aus dem Mathschluße der k. k. Krakauer Landrechte.

Tendrzejowicz.

den Studienzeugnissen, dann Beweisen über ihre unbescholtene Sittlichkeit versehene Verleihungs gesuche bis 24. März l. J. einzubringen, um hiernach Hohen Orts den Vorschlag machen zu können.

Gollmeyer.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau, den 16. Febr. 1808.

Groß.

Aufforderung
an den entwickelichen Juden Joel Markus Karfunkel von Trzebiatow
kielzer Kreises in Galizien.

Von der k. k. galiz. Bankal gefällen Administracion wird der in einer Schwärzung, mit verflochten und nach der Hand entflohenen trzebiatower Jude Jakob Markus Karfunkel zur Gestellung bei dem k. k. Zollamte in Jawoloz binnen 90 Tagen mit dem Besache vorgeladen, daß er daselbst entgegen die wider ihn vorhandenen Füchtigkeiten in Rücksicht der verübten Schwärzung sich verantworte, und den Gegenbeweis führe, widrigens falls selber ohne weiters der Schwärzung geständig gehalten und diehfalls nach Verlaß des festgesetzten Termins ohne Zulassung weiterer Einwendungen nothzunehmen werden würde.

Lemberg am 9. Hornung 1808.

Kündmachung.
Vom Magistrat der königl. Hauptstadt Krakau wird anmit öffentlich bekannt gemacht, daß das Copackische Stiftungs-Stipendium von jährlich 220 flr. für jene, welche Krakauer Bürgersöhne, und Willeus sind nach sämtlich zurückgelegten Rechtsstudien bei diesem Magistrat zu auskultiren, oder zu praktizieren, vom 23. Novbr. v. J. in Erledigung gekommen seye; diesenjenigen hiesigen Bürgersöhne, und in Ermangelung derselben auch Fremde, welche sich mit Zeugnissen über die mit der ersten Classe zurückgelegten Rechtsstudien auszuweisen vermögen, und zugleich bei diesem Magistrat als Auskultant oder Praktikant einzutreten gedenken, haben hierants ihre mit

Nachricht, eine Mühle zu verkaufen. Eine ganz neu gebaute Wasser-Mühle von 4 Steinen samt wirthschaftlichen Gebäuden und einem Felde von 12 Mz. Aussaat, eine Meile von Krakau und eben so viel von Wieliczka entfernt, ist zu verkaufen entweder als ewiges Eigentum, oder unter gewissen Bedingungen mit Emphiteutschem Rechte — Kauflustige haben sich zu erkundigen in Krakau in der Johannisgasse Nr. 483.

Bes-

Besondere Beilage zu Nro. 18.

Kreisschreiben
vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Das diejenigen Personen, welche vor Kundmachung der Zirkularverordnung vom 16. May 1807 auf hierländigem Gebiete für fremde Kriegsdienste warben, oder einen zu einem Militärkörper gehörigen Mann zur Ansiedlung im Auslande zu verleiten versuchten, nicht nach dem Kriegsgesetze gerichtet, sondern bloß politisch bestrafet werden sollen.

Es ist zwar schon in dem ersten Theile des allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen §. 77. festgesetzt: daß diejenige Person, welche hierlands für fremde Kriegsdienste oder einen zu einem Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, nach dem Kriegsgesetze und durch das Militärgericht zu verurtheilen und zu bestrafen sey.

Gleichwohl haben Seine Maj. aus besonderer Milde allernächst zu beschließen gernhet, daß diejenigen, welche vor Kundmachung des Kreisschreibens vom 16. May 1807 Zahl 1699, womit das obige Gesetz wiederholt bekannt gemacht wurde, der Werbung doppelseitiger Zivil- oder Militärpersonen für fremde Kriegsdienste, oder der Verleitung dieser letzteren zur Ansiedlung in auswärtigen Staaten sich schuldig gemacht haben, nicht nach dem Kriegsgesetze zu behandeln, sondern im Betretungsfalle lediglich durch die politische Behörde nach Maakgabe ihres Vergehens zu bestrafen seyen.

Für jene hierländige Insassen, die in ein solches, noch vor der Kund-

machung des Kreisschreibens vom 16. May 1807 begangenes Verbrechen verflochten sind, und, um der verdienten Strafe zu entgehen, die Flucht ins Ausland genommen haben, wird hiermit eine Frist von drey Monaten zur Zurückkehr bestimmt, nach deren fruchtlosem Verlauf sie auf die obige Wohlthat keinen Anspruch mehr haben, und bei Betretung nach dem Kriegsgesetze werden behandelt werden.

Lemberg den 24. Jänner 1808.

Christian Graf von Wurmser,
Gubernial-Vizepräsident.

Franz von Werhrother,
Gubernial-Rath.

Da der Justitiärs-Posten auf der Cameral Herrschaft Drohobycz mit 450 fr. Gehalt in Erledigung gekommen ist, so wird auf diesen Posten der Conkurs bis 15. März h. J. hiemie eröffnet, und von denjenigen, die sich derselben zu erlangen wünschen, die gehörig instruirten Gesuche bis dahin bei der vereinten galiz. Domainen und Galizien Administration gewährtiget.

Lemberg den 9. Jänner 1808. 2

Von Seiten der k. k. Krakauer Landesrechte in Westgalizien werden die abwesenden Erben des verstorbenen Priesters Matthias Zambecki, nemlich der Matthias Tydeck und die Lucia Schulz geböhrne Tydeck, deren Wohnort unbekannt ist, mittelst gegenwärtigen Edikts vorgeladen: daß sie sich zur Übernahme der, nach dem gedachten unterm

term 1. Juli 1797 verstorbenen Pries-
ter Zambecki zurückgebliebenen Erb-
schaft, binnen Jahresfrist und 6 Wo-
chen besto sicherer melden, als hingen-
gen dem §. 625. Uten Theils des bür-
gerlichen Gesetzbuchs gemäß, diese
Erbshaft mit den sich meldenden Er-
ben wird abgehandelt, und denenjeni-
gen wird ausgefolget werden, welche
das Gesetz am meisten begünstigt.

Krakau den 3. Hornung 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Blach.

J. Pohlberg.

Aus dem Rathschluß der k. k. Kra-
kauer Landrechte in Westgalizien. ²

Zendrzejowicz.

Von der k. k. galizischen Bankal Ad-
ministracion ist unterm 21. Juny 1806
sub Nr. 5567 wider den Juden Teibel
Zoina von Niczewol radomer Kreises
nachstehende Nozion geschöpfet worden.

Die denselben am 21. v. M. in der
versuchten Einschwärzung angehaltenen
2 Pfund 14 Roth Kaffee, und 3 Neste
12 1/2 Ellen 1 Pf. 8 Lth. 31z, zusam-
men im Werthe pr. 15 flr. 16 3/4 kr.
werden sammt der Ne-

bensstrafe pr. . . 15 — 16 3/4 —

zusammen also . . 30 flr. 33 1/2 kr.
nach dem 86. und 102. Zollpatents §.
in Verfall gesprochen. Jedoch mag
derselbe wider diese Nozion innerhalb
45 Tagen vom Tage des Empfangs re-
furriren.

Denselben werden also zu Ergrei-
fung der ihm gesetzmäßig eingeräu-
mten Mittel drey Monate hiemit ein-
beraumt, nach fruchtlosen Verlauf die-

ses Termins aber wird das obige
Straferkenntniß nach seinem ganzen
Inhalt in Vollzug gesetzt werden. ²

Von der k. k. galizischen Bankal Ad-
ministracion ist unterm 21. Juny 1806
sub Nr. 5567 wider den Johann Iusiuski
Schiffmecht von Naslisko in Südpreu-
ßen nachstehende Nozion geschöpfet wor-
den.

Derselbe wird wegen der am 21. v.
M. für den hierändigen ricewoler
Juden Label Zoina heimlich über die
Gränze getragenen 2 Pfund 14 Roth
Kaffee im Werthe pr. 6 flr. 31 3/4 kr.
nach dem 109. Zollpa.
tent §. zur Schwär-
zungsmitwirkungs —

strafe pr. 6 — 31 3/4 —
hiermit verurtheilt. Jedoch mag der-
selbe wider diese Nozion innerhalb 12
Wochen vom Tage des Empfangs re-
furriren.

Denselben werden also zu Ergrei-
fung der ihm gesetzmäßig eingeräu-
mten Mittel drey Monate hiermit ein-
beraumt, nach fruchtlosen Verlauf die-
ses Termins aber wird das obige Strafe-
kenntniß nach seinem ganzen Inhalt
in Vollzug gesetzt werden. ²

Von der k. k. galizischen Bankalge-
fällen Administracion ist wider den
Franz Iglenowsky von Rawa aus Preu-
ßen unterm 31. Jänner 1807. Zahl
1011. nachstehende Nozion geschöpfet
worden.

Da derselbe das unterm 18. Hor-
nung v. J. auf 10 Wochen ausgeführte
ordinaire salbe Wallachenpferd bis
3. d. M. noch nicht zurück geführet
hat; so wird wegen übertretenen
Rücktrichts Termint der Werth dieses
Pfer.

Pferdes pr. 13 flr. 30 kr. sammt eben so vieler Nebenstrafe wider denselben nach dem 12. 86. und 102. Zollpatents §. pro Commissio erklärt, und ihm freigestellet, wider diese Nozion, in der vorgeschriebenen Zeitfrist von 12 Wochen zu refurriren.

Denselben werden daher zur Ergriffung der ihm gesetzmäsig einbe raumten Mitteln drey Monate mit dem Beysatz hiemit einberaumet, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins, das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Innthalte werde in Vollzug gesetzet werden.

Von der k. k. galizischen Bankal gefällen Administration ist wider den Moses Adler, Handelsjuden von Jawichost, radomer Kreises, unterm 26 Sept. 1807 Zahl 9930. nachstehende Nozion geschobset worden.

Da denselben am 29. v. M. eingestandenermaßen in der abseitigen Ausschwärzung angehaltenen auf 4 flr. 30 kr. geschätzten 75 Pfd. Kuhfäß, oder vielmehr der dafür erlöste Betrag pr. 18 flr. — kr. wird sammt der Neben strafe pr. 4 — 30 — und der Fuhrwerksstrafe pr. : 4 — 30 —

Zusammen 27 flr. — kr. nach den Zollpatents §phen 86. 92. und 102. in Verfall gesprochen. Jedoch wird ihm, Moses Adler, freigestellet, wider diese Nozion innerhalb 45 Tagen vom Tage des Empfanges zu rekurriren.

Denselben werden daher zur Ergriffung der ihm gesetzmäsig einbe raumten Mitteln drey Monate mit dem Beysatz hiemit einberaumet, daß

nach fruchtlosen Verlauf dieses Ver mines das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Innthalte werde in Vollzug gesetzet werden.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Ludwig Pogorski aus Solec Radomer Kreises im Jahre 1807 ausgewandert ist und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemässheit des Kreisschreibens v. 15. Juni 1798. §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr, oder Rechtsfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achtzehn Jahres.

Ex Consilio Sacr. caes. reg. Gubernii regnum Galiciae et Lodomeriae.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Franz Winnicki, Blasius Kwiatkowski, und Paul Kubicki von der Herrschaft Dombrowska Podlensza dann der Lorenz Supinski von Venkoslaw Radomer Kreises im Jahr 1806 ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemässheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegen wär-

würdiges Edikt hiemit öffentlich vorge-
laden, und zur Wiederkehr oder Recht-
fertigung ihrer Entfernung binnen vier
Monaten mit der Bedrohung aufgesod-
dert, daß nach Verlauf dieser Frist ge-
gen dieselben nach der Vorschrift des
Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den dritten Hor-
nung des ein Tausend acht Hundert
und achten Jahrs.

Ex Consilio Sacr. caſ. reg. Gu-
bernii regnorum Galiciae et Lodo-
meriae. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der
Königreiche Galizien und Lodomerien
wird hiemit bekannt gemacht. Nach-
dem der Andreas Micul, Unterthan
des Dominiums Granicestie im Bu-
lowinaer Kreise vor sechzehn Jahren
in die Moldau ausgewandert, und
dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist;
so wird derselbe in Gemäßheit des
Kreisschreibens vom 15. Juny 1798
J. 1. durch gegenwärtiges Edikt hie-
mit öffentlich vorgeladen, und zur
Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner
Entfernung binnen vier Monaten mit
der Bedrohung aufgesodert, daß nach
Verlauf dieser Frist gegen denselben
nach der Vorschrift des Gesetzes ver-
fahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwan-
zigsten Jänner des ein Tausend acht
Hundert und achten Jahrs.

Ex Consilio sacr. Caſ. reg. Gu-
bernii regnorum Galiciae et Lodo-
meriae. 2

Von dem k. k. Landesgubernium der
Königreiche Galizien und Lodomerien
wird hiemit bekannt gemacht. Nach-

dem der Franz Sojecki, Lubliner drit-
ter Kreisamtskauzlist, aus Radom in
Westgalizien gebürtig, vorigen Jahrs
ausgewandert, und dessen Aufenthalt
ganz unbekannt ist; so wird derselbe
in Gemäßheit des Kreisschreibens vom
15. Juny 1798 J. 1. durch gegenwärtige
Edikt hiemit öffentlich vorgela-
den, und zur Wiederkehr oder Recht-
fertigung seiner Entfernung binnen
vier Monaten mit der Bedrohung auf-
gesodert, daß nach Verlauf dieser Frist
gegen denselben nach der Vorschrift
des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neunten Hor-
nung des ein Tausend acht Hundere
und achten Jahrs.

Ex Consilio sacr. Caſ. reg. Gu-
bernii regnorum Galiciae et Lodo-
meriae. 2

Kundmachung.

Vom Magistrat der k. k. Haupt-
stadt Krakau wird hiemit bekannt ge-
geben, daß die Tagamtskontrollor-
stelle, womit eine jährliche Besoldung
von 420 fl. verbunden ist, zugleich
aber auch eine Kanzionsleistung von
500 fl. erforderlich wird, in Erledigu-
ng gekommen sei, und alle jene, welche
diese Stelle zu erhalten wünschen, ih-
re mit den erforderlichen Zeugnissen
über erworbene Rechnungs- und Tag-
amtskenntnisse, gute Moralität, und
Kanzionsleistungsfähigkeit gehörig ab-
schwärten Beurtheil höchstens bis Ende
März 1. J. bei diesem Magistrat eint-
reichen habe.

Krakau den 20. Hornung 1808. 2
Göllmayer.